

SATZUNG

des

Heimat- und Geschichtsvereins Schermbeck

gegründet 1987

in der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2008

§ 1 Name und Sitz

Der 1987 gegründete Verein trägt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Schermbeck“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, der Mundart und der Kultur sowie die Erforschung der Heimatgeschichte. Dies wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch Maßnahmen, die die Zielsetzung des gemeindlichen Heimatmuseums unterstützen, und
 - b) durch Beiträge zum Brauchtum und zur Geschichte Schermbecks.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der am Zweck des Vereins interessiert ist. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
2. Vereine und Körperschaften können die korporative Mitgliedschaft erwerben.

3. Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienst erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Einzelmitglieder und die korporative Mitglieder zahlen jährlich Beiträge, deren Mindesthöhe für jede Gruppe von Mitgliederversammlung festgesetzt wird; sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder seiner Organe zu schädigen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand und
- b) Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) fünf weiteren Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende oder einer von beiden mit dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand und
 - b) den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse.
5. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und wird vom Vorstand einberufen
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der laufenden Vereinsgeschäfte;
 - b) Er bereitet Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellv. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 6 Arbeitsausschüsse

Für die einzelnen Aufgabengebiete werden Arbeitsausschüsse gebildet, denen in der Regel ein Mitglied des Vorstandes angehören sollte. Über die Bildung von Arbeitsausschüssen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes und
 - d) Entlastung des Vorstandes.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Korporative Mitglieder haben eine Stimme.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

5. Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer hierzu einberufenen Versammlung aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Heimatmuseums Schermbeck zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Gründungssitzung der Mitgliederversammlung am 07. April 1987 beschlossen und tritt an diese Tage in Kraft.